

## Satzung Bundesverband

wir pflegen - Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.

*Stand: 4. August 2025, nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2025*

*Registereintragung: Amtsgericht Charlottenburg, Berlin am 24.10.2025 - VR 37451 B*

### SATZUNG

#### § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen: wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.
2. Der Vereinssitz ist Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Berlin eingetragen werden und den Namenszusatz e.V. führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere auf dem Gebiet der Pflege dieser Personen sowie die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements von Menschen, die familiale und nachbarschaftliche Pflege leisten zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen Zwecke insbesondere durch:
  - Unterstützung und Hilfeleistungen für Mitglieder, pflegende Angehörige und andere hilfsbedürftige Personen
  - Entwicklung, Schulung und Information von speziellen Selbsthilfegruppen
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen
3. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein vor allem durch die Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.



## § 4 Gliederungen

1. Gliederungen des Vereins sind selbstständige eingetragene Vereine, die das Verbandsstatut des Vereins anerkennen und deren Satzung den Mindestanforderungen der von dem Verein erlassenen verbindlichen Mustersatzung für Gliederungen entspricht und für ein bestimmtes Gebiet zuständig ist, das den politischen Grenzen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften entspricht.
2. Der Verein unterstützt die Gründung von Gliederungen auf Landes-, Regional-, Kreis-, und Orts-/Stadtbene.
3. Landesvereine sind für das Gebiet eines Bundeslandes zuständig. Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Landesverein für mehrere Bundesländer zuständig sein.

## § 5 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, einschließlich seiner Gliederungen gemäß § 4, und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten.
3. Landesvereine sind als Gliederung Mitglieder des Vereins. Wenn und solange in einem Bundesland kein Landesverein besteht, ist die in dem Bundesland bestehende höchste Gliederung Mitglied des Vereins.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die den Zweck und die Interessen des Vereins unterstützen will.
5. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht ordentliches Mitglied sein; eine bestehende ordentliche Mitgliedschaft geht für die Dauer des Bestandes des Arbeitsverhältnisses in eine fördernde Mitgliedschaft über.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen können. Sie haben die Satzung zu beachten.

## § 6 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beschluss über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht der betroffenen Person die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Gesamtvorstand kann in Ausnahmefällen einer kürzeren Frist zustimmen.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.



4. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichen Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern; dies gilt nicht bei einem Ausschluss wegen eines Beitragsrückstandes.
  - a. Der Ausschluss eines Mitglieds, das keine Gliederung des Vereins ist, erfolgt durch schriftlichen Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes und wird mit dem Zugang des Bescheides beim Mitglied wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
  - b. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das Recht seinen Standpunkt darzulegen. Es hat kein Stimmrecht.
  - c. Der Ausschluss einer Gliederung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Er kann insbesondere auch erfolgen, wenn die Gliederung gegen das Verbandsstatut verstößt oder ihre Satzung trotz Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten an die verbindliche Mustersatzung anpasst. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Gesamtvorstand die betroffene Gliederung suspendieren. Während der Suspendierung ruhen die Rechte und Pflichten der Gliederung aus der Mitgliedschaft im Verein. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat die betroffene Gliederung kein Stimmrecht.
5. Das Verlangen nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 oder 4b ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

## § 7 Beiträge

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und das Erhebungsverfahren legt die Mitgliederversammlung in der Mitgliedsbeitragsordnung fest.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind die

1. Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Die Einladung gilt als dem Mitglied



zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle (digitale) Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder oder als hybride Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Die konkrete Ausgestaltung der Teilnahmemodalitäten wird vom geschäftsführenden Vorstand im Einladungsschreiben bekanntgegeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder dies von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt wird. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 2. Das Einberufungsverlangen ist der Einladung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Gesamtvorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine/n andere/n Versammlungsleiter/in wählen.
6. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern insgesamt abgegebenen Stimmen. Stimmennahmungen werden nicht mitgezählt.
7. Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied jeweils eine Stimme. Gliederungen haben je volle 10 Mitglieder eine Stimme. Maßgeblich ist die Zahl der dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins gemeldeten ordentlichen Mitglieder bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung; der geschäftsführende Vorstand kann den Mitgliederbestand überprüfen.
8. Ein Mitglied kann für die Mitgliederversammlung ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht wahrzunehmen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht verbleibt bei dem Verein.
9. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.
11. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, in dem der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten ist. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem Gesamtvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins und Bestimmung der Richtlinien für die Vorstandarbeit.
  - b. Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitglieder des Gesamtvorstandes.



- c. Beratung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung der Vorstände.
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeitragsordnung.
- e. Informationen über Vereinsordnungen und deren Veränderungen.
- f. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds, das keine Gliederung ist, auf Antrag des beschwerdeeinlegenden Mitglieds (siehe § 6, Abs. 4).
- g. Beschluss über den Ausschluss einer Gliederung auf Antrag des Gesamtvorstandes (siehe § 6, Abs. 4).
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- i. Wahl von zwei oder mehr Kassenprüferinnen/Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, mit der Prüfung eine externe Einrichtung zu beauftragen.
- j. Beschluss und Änderung des Verbandsstatuts und der verbindlichen Mustersatzung für Gliederungen.

## § 11 Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sieben Beisitzern. Die Anzahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und maximal aus fünf (5) Personen. Zum Zeitpunkt der Wahl soll die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus pflegenden, begleitenden, ehemals pflegenden oder begleitenden Angehörigen oder nahestehenden Personen bestehen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird durch jeweils zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit werden.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung im Innenverhältnis des Vereins der Gesamtvorstand zuständig ist oder sich der Gesamtvorstand eine Entscheidung vorbehalten hat. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a. Die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.
  - b. Die Aufstellung und Umsetzung des Haushalts.
  - c. Die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse.
  - d. Die Wahrnehmung von Gesellschafter- und Mitgliederrechten des Vereins
  - e. Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.



- f. Die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können als Präsenzversammlung, als rein virtuelle (digitale) Versammlungen oder als hybride Versammlung abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden. Solche Beschlüsse sind gültig, wenn alle geschäftsführenden Vorstände beteiligt wurden und bis zu dem vorab gesetzten Termin mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstände ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes geregelt wird und entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erarbeitet für seinen Bereich eine Tätigkeitsbeschreibung, über die im geschäftsführenden Vorstand entschieden wird.
- 8. Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand. Der Gesamtvorstand kann sich, mit Wirkung nur im Innenverhältnis, die Entscheidung über bestimmte Geschäfte im Einzelfall oder allgemein vorbehalten. Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand.
- 9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen.
- 10. Die Geschäftsordnungen für den Gesamtvorstand und den geschäftsführenden Vorstand können weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln. Die Unterzeichnung in elektronischer Form (§ 126 a BGB) ist zulässig.
- 11. Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist von der Leiterin / dem Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 12 Wahl des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes**

- 1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen geheim. Auf Antrag eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln eine öffentliche Abstimmung beschlossen werden.
- 2. Bei Wahlen ist die Kandidatin/der Kandidat gewählt, welche/r die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist die



Kandidatin/der Kandidat gewählt, die/der die meisten Stimmen auf sich vereint. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Diese Regelungen gelten sowohl für Mitglieder des Gesamtvorstandes als auch für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand ein oder mehrere ordentliche Vereinsmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit zum Gesamtvorstand kooptieren. Das oder die kooptierten Gesamtvorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für gewisse Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und das Aufgabengebiet festzulegen.
2. Der Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich bei allen Rechtsgeschäften, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

### **§ 14 Beiräte**

1. Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Beiräte bilden. Beiräte sollen Empfehlungen zur Verwirklichung der Vereinsziele erarbeiten. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sollen bei ihren Entscheidungen die Empfehlungen der Beiräte berücksichtigen.
2. Vorrangig soll ein Länderbeirat zur Begleitung der Vorstandarbeit eingerichtet werden, der die Verknüpfung der Arbeit von Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand mit den Gliederungen fördert.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss der Einladung beiliegen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Paritätischen Gesamtverband und den Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), die es unmittelbar und für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu



verwenden haben. Die Auskehrung des Vereinsvermögens ist erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

## § 16 Inkrafttreten, Befugnis

1. Diese Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung der Änderungen im Vereinsregister in Kraft.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Befugnis, Änderungen der in der Mitglieder-versammlung am 14.06.2025 beschlossenen Fassung der Satzung vorzunehmen, die von einem Gericht oder den Finanzbehörden verlangt werden, um die Eintragung in das Vereinsregister oder die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erreichen oder zu erhalten. Die so vorgenommenen Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben die Befugnis, weitere Vereinsordnungen zu erstellen und werden die Mitgliederversammlung darüber informieren.

*Unterzeichnet am 4. August 2025 von den Vorstandsmitgliedern: Sebastian Fischer, Ursula Helms  
Registereintragung vom Amtsgericht Charlottenburg, Berlin am 24.10.2025 - VR 37451 B*

